



INGO WELLENREUTHER

Mitglied des Deutschen Bundestages
Vors. Richter am Landgericht a.D.

Ingo Wellenreuther, MdB Waldstr. 71 a 76133 Karlsruhe

Herrn
Herbert F. Berg
Im Speitel 43
76229 Karlsruhe

Büro Deutscher Bundestag Berlin

Platz der Republik 1
Paul-Löbe-Haus, 6.131
11011 Berlin
Tel.: (030) 227 - 7 37 37
Fax: (030) 227 - 7 67 67
e-mail: ingo.wellenreuther@bundestag.de

Büro Wahlkreis Karlsruhe - Stadt

Waldstr. 71 a
76133 Karlsruhe
Tel.: (0721) 9 21 21 26
Fax: (0721) 9 21 21 28
e-mail: ingo.wellenreuther@wk.bundestag.de

Karlsruhe, 16. Januar 2009

Sehr geehrter Herr Berg,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2008 zur Abschaffung von Nachtspeicherheizungen und der Strompreiserhöhung der Stadtwerke Karlsruhe, zu denen ich nachfolgend gerne Stellung beziehe.

Lassen Sie mich zunächst auf Ihr Schreiben zum Thema Nachtspeicherheizungen eingehen. Spätestens seit dem Gipfel des Europäischen Rats im März 2007 sind die klimapolitischen Ziele bis 2020 politisch definiert. Wir müssen aus ökologischer Verantwortung heraus die Treibhausgas-Emissionen um 20 Prozent reduzieren, deshalb besonders die Energieeffizienz um 20 Prozent steigern und den Anteil erneuerbarer Energien auf 20 Prozent anheben.

Daher ist es für mich nur folgerichtig, dass das besondere Augenmerk auf den Gebäudebereich gerichtet wird. Wir investieren hier immerhin 40 Prozent unseres gesamten Energieverbrauchs. 30 Prozent Energieeinsparung im Gebäudebereich helfen da enorm. Trotzdem darf auch hier die ökonomische Verantwortung, besonders für die Hausbesitzer mit geringem Einkommen, nicht auf der Strecke bleiben.

Nachtspeicherheizungen dürfen erst ab dem Jahr 2020 nicht mehr zum Einsatz kommen. Dies betrifft Geräte, die dann älter als 30 Jahre sind. Das heißt, dass man effektive Geräte, die den Anforderungen der Technik entsprechen, zum Einsatz bringen kann. Diese haben dann auch eine längere Laufzeit.



INGO WELLENREUTHER

Mitglied des Deutschen Bundestages
Vors. Richter am Landgericht a.D.

Seite 2 von 2 Seiten des Schreibens vom 16. Januar 2009

Zudem ist die Verpflichtung zur Außerbetriebnahme nur dann zulässig, wenn die Eigenschaften der bisherigen Anlagen und Einrichtungen bei bestimmungsgemäßer Nutzung dazu führen, dass mehr Primärenergie verbraucht wird als durch andere marktübliche Anlagen, die aufgrund der technischen Entwicklung zur Verfügung stehen. Dabei müssen die anderen marktüblichen Anlagen, mit denen die bisherige Anlagentechnik verglichen werden soll, auch die gleiche Funktion erfüllen. Die Regelung einer Pflicht zur Außerbetriebnahme von Nachtspeicherheizungen setzt zudem voraus, dass im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes weniger einschneidende Maßnahmen wie nachträgliche Anpassungen der bisherigen Anlagen nicht in Betracht kommen.

Was die Strompreiserhöhung der Stadtwerke Karlsruhe zum 1. Dezember 2008 angeht, steht es mir als Abgeordnetem nicht zu, die Entscheidungen eines Unternehmens zu kommentieren. Aufgrund des gesunkenen Rohölpreises dürfte eine Senkung der Strom- und Gaspreise allerdings nur noch eine Frage der Zeit sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Wellenreuther MdB